



Gemeinde Zollikon

Abfallgebühren

vom 1. September 1993

1. Rechtsgrundlage

Art. 12 Abs. 1 der Abfallverordnung der Gemeinde Zollikon

2. Gebühren

2.1 Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt pro Einheit (Wohnung, Einfamilienhaus, Reiheneinfamilienhaus, Ferienhaus, Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs-, Landwirtschaftsbetrieb)

pauschal Fr. 116.15 pro Jahr exkl. MWSt.

Die Grundgebühren werden den Liegenschafteneigentümern resp. den Verwaltungen zusammen mit den Werkgebühren in Rechnung gestellt.

Details zur Grundgebühr werden im Anhang geregelt.

2.2 Sackgebühr

Die handelsüblichen Kehrichtsäcke für Hauskehricht werden mit folgender Gebühr belastet:

17 Liter Sack	½ Gebührenmarke	à Fr. 1.60 (max. 2,5 kg)	Fr. 0.80
35 Liter Sack	1 Gebührenmarke	à Fr. 1.60 (max. 5 kg)	Fr. 1.60
60 Liter Sack	2 Gebührenmarken	à Fr. 1.60 (max. 10 kg)	Fr. 3.20
110 Liter Sack	3 Gebührenmarken	à Fr. 1.60 (max. 15 kg)	Fr. 4.80

2.3 Sperrgutabfuhr

Alle brennbaren Materialien, die wegen ihrer Abmessung oder ihres Gewichtes nicht in den Kehrichtsack passen, sind ebenfalls gebührenpflichtig.

Maximalmasse:	1,5 Meter	25 Kilogramm
Bis 10 kg	2 Gebührenmarken	à Fr. 1.60 = Fr. 3.20
10-25 kg	4 Gebührenmarken	à Fr. 1.60 = Fr. 6.40

2.4 Gartenabraumgebühr

Die Abfuhr von organischem Material ist gebührenpflichtig. Es wird eine Gebühr pro Gebinde oder Bündel erhoben.

Gebinde: Offene Gefässe wie Kessel, Körbe etc. mit max. 150 Litern Inhalt und 25 Kilogramm Gewicht.

Bündel: Bündel mit Maximalmassen von 150 x 50 x 50 cm und 25 Kilogramm Gewicht.

Gebinde

bis 80 Liter	1 Klebestreifen (grün)	à Fr. 1.50 = Fr. 1.50
81-150 Liter	2 Klebestreifen (grün)	à Fr. 1.50 = Fr. 3.–

Bündel

1 Bündel	2 Klebestreifen (grün)	à Fr. 1.50 = Fr. 3.–
----------	------------------------	----------------------

Container

151-240 Liter	1 Klebestreifen (blau)	à Fr. 4.– = Fr. 4.–
241-600 Liter	2 Klebestreifen (blau)	à Fr. 4.– = Fr. 8.–
601-800 Liter	3 Klebestreifen (blau)	à Fr. 4.– = Fr. 12.–

Die Klebestreifen sind gut sichtbar am Geäst oder Gebinde zu befestigen.

2.5 Häckselgebühr

Die Benützung des Häckseldienstes (ohne Abfuhr) ist ab 1.1.1997 gebührenpflichtig:

bis 1 m ³	1 Klebestreifen (blau)	à Fr. 4.– = Fr. 4.–
1-3 m ³	2 Klebestreifen (blau)	à Fr. 4.– = Fr. 8.–
3-5 m ³	3 Klebestreifen (blau)	à Fr. 4.– = Fr. 12.–

Bei grösseren Mengen sind mehrere Haufen bereitzustellen und entsprechend zu frankieren.

3. Separatsammlungen

Gewerbe-, Industrie-, Verwaltungs- und Dienstleistungsbetrieben, welche öffentliche Sammelstellen für den Gebrauch von Betriebsabfällen mitbenützen, werden die effektiven Kosten weiterverrechnet.

GRB 263:1993, GRB 257:1996; GRB 69:1998,
GRB 241:1999, GRB 292:2000, GRB 164:2003, GRB 39:2004; GRB 321:2008

Anhang zum Abfall-Gebührenreglement: Grundgebühr

Allgemeines

Die Grundgebühr wird in Einheiten erhoben. Die Kosten für eine Einheit werden immer nur vollständig oder gar nicht erhoben. Es gibt keine Bruchteile einer Einheit. Die Grundgebühr wird unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der jeweiligen Einheit erhoben (unbewohnte Liegenschaften müssen die Grundgebühr trotzdem bezahlen).

Als eine Einheit gilt

Wohnung, Reiheneinfamilienhaus, Einfamilienhaus, Ferienhaus, Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs- oder Landwirtschaftsbetrieb (jede Filiale ist eine Einheit).

Ferner: Inliegerwohnung oder -betrieb, bewohnbares Bootshaus (entspricht Ferienhaus), Badeanstalt, Sportanlage, Campingplatz, Schützenhaus, bewohnbare Waldhütte, Schifffahrtsbetrieb, Schulhaus, Kirche, Zivilschutzanlage, Gemeindehaus, Gemeindewerk, Strassenwesen.

Nicht als Einheit gilt

Unbewohnbarer Bootsunterstand oder andere ähnliche Kleinbaute, Treppenhaus, Waschküche, Kellerraum, Bastelraum, private Einstellgarage (ausser: Garage als Gewerbebetrieb oder separat stehendes Parkhaus).

Ferner: Stall, Scheune, Treibhaus, Unterstand oder ähnliche Kleinbaute eines Betriebes, wenn dieser bereits als Betrieb in Zollikon Grundgebühr bezahlt, Einzelbüro mit nur einem Arbeitsplatz in selbstbewohntem Haus oder Wohnung (Heimarbeit).

Pumpe, Filterstation, Bushaltestelle, Wasseraufbereitungsanlage, Telefonkabine, Sammelstelle, Elektrokasten und ähnliches.

Spezialfall Krankenhaus Heim/Hotel/Pension/Altersresidenz

Diese Einrichtungen haben gleichzeitig den Charakter eines Betriebes und mehrerer Wohnungen oder Zimmer.

Einrichtungen mit Zimmer (Spital, Heim, Hotel)

Pro vier bewohnbare Zimmer wird eine Einheit gerechnet.

Falls alle anfallenden Wertstoffe über private Kanäle entsorgt werden (auch diejenigen aus den Gästezimmern), wird pro acht bewohnbare Zimmer eine Einheit verrechnet. Das Ergebnis wird auf die nächst höhere Einheitenzahl aufgerundet. Die Gesundheitsabteilung ist berechtigt einen Entsorgungsnachweis zu verlangen.

Einrichtungen mit Wohnungen (Altersresidenz o. ä.):

Jede Wohnung wird als Einheit betrachtet. Falls alle anfallenden Wertstoffe über private Kanäle entsorgt werden (auch diejenigen aus den Gästezimmern), wird die Zahl der Einheiten halbiert. Das Ergebnis wird auf die nächst höhere Einheitenzahl aufgerundet. Die Gesundheitsabteilung ist berechtigt, einen Entsorgungsnachweis zu verlangen.

Über Spezialfälle, welche nach diesem Anhang nicht eindeutig klar sind, entscheidet die Gesundheitsabteilung. Rekursinstanz ist der Gemeinderat Zollikon.